

§ 455 Billigungsfrist

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "§ 455 Billigungsfrist." In *Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB*, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 642. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 455 Billigungsfrist

¹Die Billigung eines auf Probe oder auf Besichtigung gekauften Gegenstandes kann nur innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer solchen nur bis zum Ablauf einer dem Käufer von dem Verkäufer bestimmten angemessenen Frist erklärt werden. ²War die Sache dem Käufer zum Zwecke der Probe oder der Besichtigung übergeben, so gilt sein Schweigen als Billigung.

(Stand der Vorschrift: Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl I 2002, S. 42.)

Übersicht	Rdn	Rdn
I. Fristgerechte Billigung	1	II. Schweigen..... 2

I. Fristgerechte Billigung

- 1 Gemäß § 455 Satz 1 muss fristgerechte Billigung der auf Probe oder auf Besichtigung gekauften Sache belegen, wer an ihr interessiert ist¹. Die Beweisführung schließt die Fristvereinbarung (§ 455 Satz 1 Fall 1) oder die Fristsetzung (§ 455 Satz 1 Fall 2) nicht ein. Vielmehr belegt Fristbeginn und Fristablauf derjenige Teil, welcher behauptet, es sei keine pünktliche Billigung erfolgt. Dies folgt aus der allgemeinen Regel², wonach beweibelastet ist, wer Rechtsfolgen aus dem Ablauf einer Ausschlussfrist für sich abzuleiten sucht.

II. Schweigen

- 2 Beweislast wegen Schweigens gemäß § 455 Satz 2 entsteht ebenfalls demjenigen, welcher am Befund der Billigung Interesse hat³. Diese Beweislastfrage stellt sich, sobald der Gegner behauptet, es sei während der Frist Missbilligung erklärt worden⁴.
- 3 Ist bereits die Übergabe zur Probe oder zur Besichtigung umstritten, so ist auch sie vom Interessierten zu beweisen⁵.

1 S oben § 454 Rdn 4 f.

2 S oben § 186 Rdn 1.

3 OLG Bamberg NJW 1987, 1644; Baumgärtel, in: Baumgärtel, 2. Aufl., § 496 Rn 1.

4 Anders Bamberger/Roth/Faust, § 455 Rn 6; MK-BGB/Westermann, § 455 Rn 5: Wer Missbilligung behauptet, trägt die Beweislast dafür. Der andere belegt nur die Frist und die Übergabe.

5 Bamberger/Roth/Faust, § 455 Rn 6.

1 Bamberger/Roth/Faust, § 456 Rn 13; MK-BGB/Westermann, § 456 Rn 12.

2 MK-BGB/Westermann, § 456 Rn 12.